CENTER FOR
ADVANCED
INTERNET STUDIES

Karl Riesenhuber
Frank Rosenkranz u.a.

Die EU-Datenschutz-grundverordnung und ihre Auswirkungen

CAIS Report

Veranstaltung
19. Mai 2017

GEFÖRDERT DURCH
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen

Bochumer Informationsrechts- und Informationssicherheitstag

Datenschutzgrundverordnung bei der Nutzung moderner Technologien und Datenverarbeitungen

Am 25. Mai 2018 löst die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) die nationalen Datenschutzgesetze in der EU – mit wenigen Ausnahmen – ab und gibt damit einen neuen Rahmen für das europäische Datenschutzrecht vor. Mit ihr geht eine Fülle von Neuerungen einher, angefangen mit der Rechtsform: Die Verordnung bewirkt eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung und enthält unmittelbar geltendes Recht. Sie trägt den technischen Neuerungen der jüngeren Zeit umfassend Rechnung, enthält neue Schutzinstrumente und Pflichtenkataloge und teils scharfe Sanktionen.

Welche Auswirkungen sich hieraus für die Nutzung moderner Technologien und durchgeführter Datenverarbeitungen ergeben, war Gegenstand der Veranstaltung, die Wissenschaft und Praxis ein Forum für den Austausch bot.

Vielfältige Perspektiven auf das Thema

Die Veranstaltung begann am Vortag mit einem Kolloquium und anschließendem gemeinsamen Abendessen der Referent*innen. Dies erwies sich sowohl für den fachlichen Austausch als auch zur Vorbereitung der Tagung als besonders hilfreich. Sie bot den Referent*innen Gelegenheit, einander kennenzulernen und sich über die Inhalte der Referate auszutauschen und abzustimmen. Bereits an dieser Stelle zeigte sich die Konzeption einer Zusammenarbeit von Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen als weiterführend.

Die Tagung selbst eröffnete der Präsident des Landgerichts Bochum und Vorsitzende des „Bochumer Kreises für gewerblichen Rechtsschutz“, *Hartwig Kemner*. In seiner Begrüßung der Teilnehmer*innen, Referent*innen und Veranstalter*innen würdigte er die Zusammenarbeit von Universität (IGEDI), Praxis (Bochumer Kreis) und besonders auch die Förderung durch das *Center for Advanced Internet Studies*, das durch seinen kaufmännischen Geschäftsführer Tim Pfenner vertreten war.

Anschließend stellte Prof. Dr. Dr. *Wolfgang Kilian* „Regelungskonzepte der Datenschutz-Grundverordnung“ vor. In einer weitgespannten Bestandsaufnahme führte er in die Entwicklung des Datenschutzrechts in Deutschland und Europa ein und zeigte die großen Linien der Regelungen sowie der rechtsdogmatischen Konzepte auf. Er wies auf den Grundrechtsschutz hin, der in Deutschland als Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgestaltet ist. Darauf beruht folgerichtig das dogmatische Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, das sowohl das geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als auch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) prägt.

Prof. Dr. *Karl Riesenhuber* besprach im Anschluss den „Beschäftigtendatenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung“. Das Thema ist von besonderer praktischer Bedeutung. Da der Beschäftigtendatenschutz in der Grundverordnung nicht eigens geregelt ist, stellen sich hier vor allem Fragen der Vereinbarkeit spezifischer nationaler Regelungen mit den Vorgaben der Verordnung. Riesenhuber erläuterte in seinem Vortrag die Regelung des § 26 BDSG n.F. und würdigte sie kritisch.

In einem auf informationeller Selbstbestimmung beruhenden Datenschutzrecht ist die Einwilligung der grundlegende Erlaubnistatbestand. Zugleich erweist sich gerade diese Erlaubnis als besonders problematisch, da die Selbstbestimmung des*der Einzelnen in vielfältiger Hinsicht bedroht sein kann, zum Beispiel wenn er*sie keine Marktalternativen hat, wenn er*sie in einer unterlegenen Verhandlungsposition ist oder wenn ihm*ihr die Einwilligung „im Kleingedruckten“ untergelegt wird.

Jun.-Prof. Dr. *Frank Rosenkranz* diskutierte die neuen rechtlichen Regelungen der Verordnung und erörterte sie im Hinblick auf aktuelle Fragestellungen wie etwa das Kopplungsverbot und das obligatorische Recht zum Widerruf der Einwilligung.

Unter der Überschrift „Wettbewerbsrechtliche Dimensionen des Datenschutzes – Datenschutzverstöße als unlauterer Wettbewerb“ stellte Prof. Dr. *Renate Schaub* ein zentrales Sanktionsinstrumentarium des Datenschutzrechts vor. Ausgehend von praxisrelevanten Fallgruppen erörterte sie die einschlägigen Schutzinstrumente des UWG und deren Tatbestandsmerkmale. Schwerpunkte waren der Marktverhaltensbezug des Datenschutzrechts und die unterschiedlichen Schutzzwecke von Datenschutz- und Wettbewerbsrecht. In der Diskussion zeigte sich, dass die an Minderjährige gerichtete Werbung einer der die Praxis bewegenden Anwendungsfälle ist.

Mit der Auswirkung der Datenschutz-Grundverordnung auf das (Multi-Channel-)Marketing befasste sich im Anschluss RA *Sebastian Schulz* (Leiter Rechtspolitik & Datenschutz beim Bundesverband E-Commerce und Versandhandel). Dabei trat er entschlossen der These entgegen, dass das Datenschutzrecht nunmehr gläserne Kund*innen ermögliche. Schulz sah dies unter anderem darin begründet, dass die DS-GVO keine Regelungen enthält, die die Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung besonders begünstigt. Gleichzeitig schützten die Transparenz- und drakonischen Sanktionsvorschriften die Verbraucher*innen vor rechtswidrigen Ausforschungen. Noch weitergehende Schranken machte er schließlich in seinem Ausblick auf die E-Privacy-Verordnung aus.

David Sänger (Legal Counsel bei der GEA Group Aktiengesellschaft) gewährte in seinem Referat einen Einblick in die prozessualen und organisatorischen Anforderungen an die organisatorische Datensicherheit in Unternehmen. Die unternehmerische Sicht auf den Datenschutz ist dadurch geprägt, dass einerseits mit der wachsenden Größe die eingeführten Prozesse des Datenschutzes überprüfbar und skalierbar sein müssen, andererseits Daten oftmals nicht nur Schutzgut, sondern gerade Wirtschaftsgut sind. Neben den allgemeinen Verantwortlichkeiten gab Sänger zudem einen Überblick über die zahlreichen konkreten Anforderungen, die die Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich normiert.

Die Ausführungen zur organisatorischen Datensicherheit wurden ergänzt durch einen gemeinsamen Vortrag von RA Dr. *Thorsten B. Behling* und Dr. *Sven Schäge* (Horst Görtz-Institut für Informationssicherheit) zu den Anforderungen an den technischen Datenschutz (Datensicherheit). Hier zeigte sich ein besonderer Aspekt der Veranstaltung, nämlich die Verbindung von Rechtswissenschaft (IGEDI) und Informationssicherheit (HGI). Behling stellte zuerst die rechtlichen Grundlagen vor, die vor allem in den Gewährleistungen der Vertraulichkeit, Integrität und Belastbarkeit von Datenverarbeitungssystemen bestehen, sowie darin, dass diese Systeme möglichst die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Verfügbarkeit der Daten sicherstellen sollen.

Als Beispiel für eine informationstechnische Umsetzung dieser Anforderungen erläuterte Schäge das Konzept der *differential privacy*, mit dem sich das Risiko einer einzelnen Person, durch Teilnahme an einer statistischen Datenbank individuell identifizierbar zu sein, messen lässt, und Maßnahmen zur technischen Verbesserung dieser Situation.

Der abschließende Bericht aus der aufsichtsbehördlichen Praxis des Präsidenten des BayLDA, *Thomas Kranig,* war für alle Beteiligten besonders aufschlussreich. Kranig schilderte die Anstrengungen der Datenschutzbehörden, ihren Beitrag zu einer transparenten und rechtzeitigen Anpassung des nationalen Datenschutzrechts zu leisten. Er verdeutlichte aber auch, dass das Nebeneinander von 18 nationalen und 28 unionalen Datenschutzbehörden häufig schnellen Lösungen entgegensteht, zumal die rechtlichen Vorgaben erst in der Zukunft gelten und noch keine gerichtlichen Stellungnahmen vorliegen. Dennoch sollte die Bedeutung der behördlichen Leitlinien und Empfehlungen nicht unterschätzt werden.

Prof. Dr. *Renate Schaub* resümierte in ihrem Schlusswort die Veranstaltung. Sie ordnete die Referate und Diskussionen in einen größeren Kontext ein und dankte allen Teilnehmer*innen sowie den Helfer*innen der beteiligten Lehrstühle.

Resonanz aus Wissenschaft und Praxis

Die Veranstalter*innen hatten die Tagung breit beworben und sich dabei insbesondere auch an Vertreter*innen der Praxis gewandt. Von den über 70 angemeldeten Teilnehmer*innen stammte die überwiegende Zahl aus der Region (Ruhr/Rhein), einzelne Teilnehmer*innen reisten aber auch aus anderen Bundesländern wie Hamburg oder Bayern an. Die Zuhörerschaft war fachlich divers. Sie setzte sich zusammen aus Professor*innen und Studierenden, Rechtsanwält*innen, Unternehmensjurist*innen, Datenschutzbeauftragten und -berater*innen sowie Unternehmer*innen aus der IT-Branche.

Das Datenschutzrecht ist ein Rechtsgebiet, das in besonderem Maße von Anstößen aus der sich schnell entwickelnden Praxis lebt. Theoretische Konzepte erweisen ihre Tragfähigkeit am Beispiel der andauernd neu auftretenden praktischen Fragestellungen. Die gesamte Veranstaltung war deshalb durch eine bidirektionale Kommunikation gekennzeichnet. Die Diskussionen zeigten zudem ein reges Interesse der Teilnehmer*innen an den allgemeinen und besonderen Rechtsfragen. Dadurch entwickelten sich Fachgespräche auf hohem Niveau, die zumeist in den Pausen fortgesetzt wurden. Der von den Veranstalter*innen angestrebte Transfer von Wissen in die Praxis ist dabei in schöner Weise gelungen.

Dr. Thorsten Behling leitet die Diskussion zu den Referaten von Prof. Dr. Renate Schaub und Prof. Dr. Frank Rosenkranz

Abbildungsverzeichnis

Foto Seite 4: Ruhr-Universität Bochum

Organisatoren

Prof. Dr. Karl Riesenhuber,
Ruhr-Universität Bochum

Jun-Prof. Dr. Frank Rosenkranz,
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Peter A. Windel,
Ruhr-Universität Bochum

Akad. Rat a.Z. Dr. Robert Korves,
Ruhr-Universität Bochum